

Vereinsordnung

zur Satzung des Postsportvereins Mühldorf e. V.

§ 1

Der Postsportverein Mühldorf e. V. ist der Zusammenschluss von natürlichen Personen, um in seinem Rahmen Sport zu treiben, den Sport zu fördern und die Geselligkeit zu pflegen. Das Schwergewicht liegt auf dem Breitensport.

§ 2

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Nichtmitgliedern, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, kann der Verein die Ehrenmitgliedschaft antragen.

Den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann der Vereinsausschuss vornehmen, wenn das Mitglied

- mit der Zahlung der Beiträge länger als sechs Monate trotz Mahnung im Rückstand ist,**
- seine satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht erfüllt,**
- erheblich gegen die Interessen des Vereins verstößt,**
- sich unsportlich verhält,**
- eine unehrenhafte Handlung begeht.**

Das Mitglied soll zuvor Gelegenheit zur Rechtfertigung erhalten.

Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen und zu begründen.

§ 3

Die Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld und werden jährlich fällig. Der Einzug erfolgt jährlich zum 01. März des Kalenderjahres. Über Beitrags-erlass oder -ermäßigung, insbesondere von Familien, Jugendlichen oder Mitgliedern über 70 Jahre entscheidet der Vereinsausschuss.

§ 4

Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Ein über 12 Jahre altes Mitglied kann persönlich abstimmen, wenn es vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seines gesetzlichen Vertreters vorlegt.

§ 5

Die Mitgliederversammlung beruft der Vorstand mit einer Frist von möglichst zwei Wochen ein. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie kann während der Versammlung ergänzt werden.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse fasst sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jedes Mitglied kann Anträge stellen. Die Anträge sollen dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich vorliegen.

Abstimmungen erfolgen geheim, wenn 7 stimmberechtigte Mitglieder es verlangen.

Der Vorstand und die Funktionsträger haben der Mitgliederversammlung Rechenschaft über das abgelaufene Geschäftsjahr abzulegen; die Mitgliederversammlung beschließt sodann, ob sie ihnen Entlastung erteilen kann.

§ 6

Der Vereinsausschuss unterstützt den Vorstand in der Geschäftsführung. Ihn bilden der Vorstand, die Spartenleiter, der Kassenwart, der 1. (in dessen Vertretung der 2.) Schriftführer sowie weitere Mitglieder, die der Vorstand im Benehmen mit dem Vereinsausschuss bestimmt.

Er erörtert alle für die Vereinsführung und zur Erreichung des Vereinszwecks anstehenden Aufgaben, fasst mit einfacher Mehrheit die erforderlichen Beschlüsse und beauftragt Vorstand, Funktionsträger sowie ausgewählte Mitglieder mit deren Durchführung. Er beschließt über Ausgaben, die 500.- € im Einzelfall übersteigen. Der Vereinsausschuss kann Angelegenheiten von Bedeutung der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorlegen. Jedes Mitglied kann dem Vorstand oder dem Vereinsausschuss Vorschläge zur Geschäftsführung unterbreiten.

Der Vorstand beruft den Vereinsausschuss nach seinem Ermessen oder auf Antrag zweier Ausschussmitglieder mit einer Frist von möglichst einer Woche ein.

Über die Beschlüsse des Ausschusses und die Anträge seiner Mitglieder fertigt der Schriftführer ein Protokoll und legt es dem Ausschuss bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vor. Der Vereinsausschuss entbindet Vorsitzende und Funktionsträger bei Verdacht vereinschädigender Handlungen von Ihren Aufgaben.

§ 7

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Vereinsordnung in Zusammenarbeit -in wichtigen Angelegenheiten im Einvernehmen- mit den übrigen Mitgliedern des Vereinsausschusses. Der 1. und .2. Vorsitzende sind gleichberechtigt in der Geschäftsführung.

Ehrenvorsitzende sind Ministerialrat a. D. Wolfgang Keßler und Postdirektor a.D. Hartmut Heise sowie die langjährigen 1. Vorsitzenden Herr Alfons Huber und Herr Richard Christan. Die Ehrenvorsitzenden sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8

Der Kassenwart hat den Eingang der Beiträge und der sonstigen Einnahmen des Vereins zu überwachen, vor allem die Beantragung von Zuschüssen beim Bayerischen Landessportverband vorzunehmen. Er hat die Ausgaben nach den Regeln einer sparsamen Haushaltsführung auf Anweisung des Vorstands und Beschluss des Vereinsausschusses zu leisten. Alle Ausgaben sind zu belegen. Ausgaben, die er nicht durch Einnahmen für gedeckt hält, hat er zu verweigern. Die Verweigerung gilt als aufgehoben, wenn der Vereinsausschuss die Ausgabe abermals beschließt.

§ 9

Die Revisoren prüfen die Kasse jährlich auf ordnungsgemäße Führung und Vollständigkeit der Belege. Sie können jederzeit Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen nehmen. Das gleiche Recht hat der Vorstand.

§ 10

Die Chronik führt der Chronist, den der Vereinsausschuss wählt. Er erhält die Ausschussprotokolle. Die Sparten arbeiten ihm zu mit dem Spartenleiter als dem Verantwortlichen.

§ 11

Die Schriftführer führen den Schriftverkehr für den Verein und protokollieren die Anträge und Beschlüsse auf der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vereinsausschusses. Sie halten im Zusammenwirken mit dem Vorstand den Kontakt zu Presse und Öffentlichkeit.

§ 12

Die Sparten führen den Sportbetrieb im Verein durch. Zur Zeit gibt es die Sparten:

- Rudern**
- Seniorensport, Sport für Jung und Alt, Kinder und Mutter-Kindturnen**

- Kegeln und Stockschießen

4

- Fußball.

Jedes Vereinsmitglied sollte einer Sparte angehören. Die Zugehörigkeit zu mehreren Sparten ist möglich.

Die einer Sparte angehörenden Mitglieder wählen den Spartenleiter. Dieser organisiert im Zusammenwirken mit den Mitgliedern den Sportbetrieb und die sonstigen Aktivitäten der Sparte. Er hat auf der Mitgliederversammlung einen Bericht über die Tätigkeit und die Erfolge der Sparte im abgelaufenen Geschäftsjahr abzugeben.

Auf die Regelungen des bürgerlichen Rechts, insbesondere die des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Verein (§§ 21 - 79), den Auftrag (§§ 662 - 676) und die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677- 687) wird hingewiesen.

Massing, den 23. August 2020



Roland Schlesier